

8.4

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung

über die Entsorgung von

Grundstücksent-

wässerungsanlagen

vom 11.06.1990

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475) SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.89 (GV.NW. S. 362 - SGV.NW 2023), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S 1529) der §§ 51, 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein -Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 04.07.1979 (GV.NW. S.488/SGV NW 77) , in der Neufassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV.NW. S.384/SGV NW 77) des § 15 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.10.1987 (GV.NW. S. 342) hat der Rat der Gemeinde Lippetal in seiner Sitzung am 11.06.1990 folgende Satzung beschlossen und zuletzt geändert am 19.12.2011:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Lippetal betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Regelung dieser Abfuhr erfolgt durch die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 28.06.90.

§ 2 Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Gemeinde Lippetal erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage und den Transport des Schlammes zur Kläranlage beträgt 38,84 € je Anfuhr und zusätzlich 6,14 €/m³ abgefahrenen Grubeninhalts. In diesem Betrag sind die Kosten für die Behandlung des Abwassers auf der Kläranlage nicht enthalten.
- (4) Die Gebühr für die Behandlung des Klärschlammes oder Sonderabwassers auf der Kläranlage beträgt ab dem Haushaltsjahr 2012 10,21 €/m³.
- (5) Eine Kleineinleiterabgabe wird für Einleitungen aus Grundstücksentwässerungsanlagen, deren gesamtes Schmutzwasser nicht in einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, erhoben.
- (6) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 31.12. des jeweiligen Erhebungsjahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet sind, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

- (7) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 €
- (8) Schwer erreichbare Grundstücksentwässerungsanlagen erfordern einen zusätzlichen Aufwand. Als schwer erreichbar sind solche Anlagen einzuordnen, bei denen die Abfuhr nur mit Schlauchlängen von mehr als 15 m erfolgen kann. Hierfür wird je Meter Schlauchlänge und Abfuhr eine Gebühr von 1,19 € erhoben.

§ 3 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Anlieferung auf der Kläranlage.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt. Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 4 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1990 in Kraft.